

Bundesland

Steiermark

Titel

Personalschlüsselverordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 3. November 2003 über den Personalschlüssel für Pflegeheime (Personalschlüssel-VO)

Stammfassung: GZ Nr. 408/2003

Text

Gemäß § 8 Abs. 2 des Steiermärkischen Pflegeheimgesetzes, LGBl. Nr. 77/2003 wird verordnet:

§ 1

Das Verhältnis der Pflegebedürftigen nach deren Pflegebedürftigkeit zur Anzahl des Pflegepersonals (Personalschlüssel) darf folgenden

Stand nicht unterschreiten:

Pflegestufen nach dem Pflegegeldgesetz

	Personal	:	Bewohner
Stufe I	1	:	12
Stufe II	1	:	6
Stufe III	1	:	4
Stufe IV	1	:	3
Stufe V	1	:	2,8
Stufe VI	1	:	2,5
Stufe VII	1	:	2

Dieser Personalschlüssel je Pflegestufe ist auf die tatsächliche Anzahl der Bewohner je Pflegestufe umzulegen.

Die so errechneten Zahlen je Pflegestufe sind zu addieren und ergeben die Zahl des mindestens erforderlichen Pflegepersonals.

§ 2

Der Pflegedienst ist von einer gemäß Krankenpflegegesetz, BGBl. Nr. 102/1961 in der Fassung BGBl. Nr. 917/1993 berechtigten Person des diplomierten Krankenpflegefachdienstes fachlich zu leiten.

§ 3

Wenigstens 80 Prozent des Pflegepersonals haben sich aus diplomiertem Krankenpflegepersonal, Pflegehelfern gemäß Krankenpflegegesetz und Altenhelfern zusammzusetzen.

§ 4

Das Pflegepersonal soll sich wie folgt zusammensetzen: 20% diplomiertes Krankenpflegepersonal, 60% Alten oder Pflegehelfer, 20% sonstiges Personal für die unmittelbare Betreuung der Bewohner.

§ 5

Teilbeschäftigte, Mischdienste (das sind Beschäftigte, welche neben Pflege und Betreuung auch andere Aufgaben im Rahmen des Pflegeheimbetriebes versehen), stundenweise eingesetztes Personal im Rahmen der Betreuung und Therapie sind im Ausmaß der jeweiligen Beschäftigungsdauer zu bewerten. In Pflegeheimen bis

zu 15 Bewohnern kann dem Erfordernis des § 2 auch durch eine vertragliche Vereinbarung mit einer gleich qualifizierten außenstehenden Person oder einer Organisation entsprochen werden, wenn

- dadurch ein zweckentsprechender Betrieb gewährleistet ist und
- eine diesbezügliche Genehmigung im Bewilligungsbescheid (§ 12 des Steiermärkischen Pflegeheimgesetzes) ausgesprochen wurde.

§ 6

Der im § 1 festgelegte Personalschlüssel kann aus Gründen der Arbeitsmarkt und Ausbildungssituation oder besonderer regionaler Verhältnisse um 10 Prozent unterschritten werden.

§ 7

Diese Verordnung tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag, das ist der 22. November 2003, in Kraft.

§ 8

Mit In Kraft Treten dieser Verordnung tritt die Verordnung über den Personalschlüssel für Pflegeheime, LGBl. Nr. 48/1995 außer Kraft.